



WWF Österreich
Leopold-Moses-Gasse 4/2/40A
1020 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Abt. II/5 - Wettbewerbspolitik und -recht

Wien, am 16. Juni 2026

Stellungnahme zur UWG-Novelle zur Umsetzung der EmpCo-Richtlinie (EU) 2024/825

Als anerkannte Umweltschutzorganisation bedankt sich der WWF Österreich für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten UWG-Novelle für die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie (EU) 2024/825. **Wir begrüßen die Ziele der EU-Richtlinie, aber die Regierungsvorlage sollte in einem wichtigen Punkt präzisiert werden, um unerwünschte Nebeneffekte für den Umweltschutz in Österreich, für Unternehmen und ihre Kooperationen mit der Zivilgesellschaft rechtssicher zu vermeiden.**

Das Hauptproblem ist, dass der Begriff des Nachhaltigkeits Siegels in der Richtlinie zu vage umrissen ist. Daher sollte die UWG-Novelle klarstellen, dass transparente Partnerschaftskommunikation von Unternehmen mit Umweltorganisationen und weiteren gemeinnützigen Organisationen nicht mit tatsächlichen Zertifizierungssiegeln gleichzusetzen ist. Siegel bescheinigen die Einhaltung bestimmter Kriterien für Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen. Die Namen, Marken und logoartigen Zeichen gemeinnütziger Organisationen beschreiben hingegen deren Identität, Tätigkeit oder Ziele und weisen im Rahmen einer Kooperation auf eine Partnerschaft oder ein konkretes gemeinsames Projekt hin. Sie zertifizieren im Regelfall keine bestimmte Umweltleistung eines Produkts oder Unternehmens. Eine pauschale gesetzliche Gleichsetzung mit zertifizierenden Nachhaltigkeits Siegeln würde zusätzliche Bürokratie und Rechtsunsicherheit schaffen. Unternehmen könnten davon abgehalten werden, Kooperationen zur ökologischen Transformation offen zu kommunizieren. Zugleich könnten Organisationen unter Druck geraten, ihre eigenen Logos und Zeichen für Zertifizierungssysteme zu öffnen, obwohl sie damit gar keine Produkte oder Unternehmen zertifizieren, sondern primär Partnerschaften kennzeichnen. Ohne Präzisierung droht massive Rechtsunsicherheit. Statt Greenwashing einzudämmen, könnte eine sinnvolle und transparente Form der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und der Zivilgesellschaft massiv erschwert oder sogar ganz verhindert werden.

Im Deutschen Bundestag wurde dieses Problem bereits erkannt. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hält in seiner [Beschlussempfehlung zur Umsetzung der EU-Richtlinie](#) fest: **„Es wäre nicht mit dem Ziel der EmpCo-RL vereinbar, wenn die Firmennamen und logoartigen Zeichen von Umweltorganisationen, sozialen oder gesellschaftspolitischen Vereinen, anerkannten NGOs und ähnlichen Vereinigungen, die der Natur der Sache nach umwelt- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe im Namen tragen, von den Regulierungen der EmpCo-RL erfasst wären.“**

Österreich sollte daher dem Vorbild Deutschlands folgen und gesetzlich klarstellen: Markennamen und Logoartige Zeichen von Umweltorganisationen und weiteren gemeinnützigen Organisationen sollten nicht von der Definition von Nachhaltigkeits Siegeln umfasst sein. Zugleich sollte sich Österreich auch auf der EU-Ebene für eine präzisere Definition von Nachhaltigkeits Siegeln einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Lara Breitmoser

Programm-Managerin Nature & Business

WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich